

Sicherstellung der Integrität im wissenschaftlichen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb

Satzungsteil des an der Ferdinand Porsche FernFH GmbH (im Folgenden: FERNFH) eingerichteten Fachhochschulkollegiums gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHG in der Fassung des Kollegiumsbeschlusses vom 22.01.2026.

1. Präambel	1
2. Gute wissenschaftliche Praxis	1
3. Das Plagiat als wissenschaftliches Fehlverhalten	2
4. Der Einsatz generativer Künstlicher Intelligenz (KI)	2
5. Konsequenzen bei Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis	3

1. Präambel

Im Sinne der Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet sich die FERNFH einer Kultur der wissenschaftlichen Integrität, die in allen Bereichen des Studierens, Lehrens und Forschens gewährleistet und gefördert wird. Die FERNFH anerkennt ihre Verantwortung das Problembewusstsein aller Hochschulangehörigen gegenüber wissenschaftlichem Fehlverhalten zu stärken, Hilfestellungen zur Vermeidung zu geben und klare Konsequenzen bei Verstößen festzulegen.

2. Gute wissenschaftliche Praxis

Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet – über die Einhaltung geltender Standards und Rechtsvorschriften hinaus – für jede*n Einzelne*n, ob Forschende*r, Lehrende*r oder Studierende*r, ein verantwortungsvolles, ehrliches und sorgfältiges Handeln in allen Bereichen wissenschaftlicher Tätigkeit. Zentrale Grundsätze sind der respektvolle und transparente Umgang mit den Ideen und Leistungen anderer, die nachvollziehbare Dokumentation der eigenen Arbeit sowie die Vermeidung von Täuschung und Irreführung. Dazu gehört insbesondere, fremdes Gedankengut korrekt zu kennzeichnen, Plagiate zu vermeiden, Forschungsergebnisse wahrheitsgemäß darzustellen und auch unerwünschte Ergebnisse nicht zu verfälschen. Forschungsdaten, die im Zuge wissenschaftlicher Forschungsvorhaben erhoben oder generiert werden, sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und gegebenenfalls zu archivieren. Daten, die im Rahmen von Prüfungsleistungen im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen erhoben werden, sind hiervon ausgenommen. Sämtliche Prüfungsleistungen, einschließlich Abschlussarbeiten, sowie alle in diesem Rahmen erhobenen Daten sind für die Dauer von sechs Monaten ab dem Datum der Beurteilung aufzubewahren.

Studierende sind verpflichtet, sich frühzeitig mit den Standards guter wissenschaftlicher Praxis vertraut zu machen und diese von Beginn ihres Studiums an aktiv umzusetzen. Lehrende tragen die Verantwortung, diese Prinzipien zu vermitteln und vorzuleben. Forschende wiederum müssen nicht nur ihre eigene wissenschaftliche Integrität wahren, sondern auch Interessenkonflikte offenlegen und sicherstellen, dass Mitautor*innenschaften ausschließlich auf tatsächlicher wissenschaftlicher Leistung beruhen.

Wissenschaftliche Integrität setzt neben fachlicher Kompetenz eine ethische Grundhaltung voraus – geprägt von Verantwortungsbewusstsein, Transparenz und kritischem Denken.

3. Das Plagiat als wissenschaftliches Fehlverhalten

Das Verfassen von (wissenschaftlichen) Texten – etwa in Form von Abschlussarbeiten, Prüfungsantworten, Studienheften oder Forschungsberichten – erfordert ein hohes Maß an Präzision. Dies gilt sowohl für die korrekte Darstellung und Einordnung der verwendeten Literatur als auch für die klare und ehrliche Abgrenzung zwischen eigenen Beiträgen und den übernommenen Gedanken, Quellen und Informationen Dritter.

Plagiate liegen vor, wenn fremdes geistiges Eigentum – etwa Texte, Ideen oder Inhalte – ohne entsprechende Kennzeichnung übernommen und als eigene Leistung ausgegeben wird. Dabei wird verschleiert, dass es sich um die Arbeit Dritter handelt. Unabhängig von der Form des Plagiats gilt der Respekt vor dem geistigen Eigentum anderer als grundlegender wissenschaftlicher Standard, der an der FERNFH von allen Hochschulangehörigen eingehalten werden muss.

Beispiele für Plagiatsformen sind:

- Vollplagiat: ein fremdes Werk wird vollständig übernommen und ohne Nennung der tatsächlichen Urheber*innen als eigenes ausgegeben.
- Übersetzungsplagiat: Inhalte aus fremdsprachigen Quellen werden ohne Quellenangabe übersetzt und als eigene Leistung dargestellt.
- Zitat ohne Beleg: Inhalte aus anderen Werken – ob wortwörtlich übernommen oder sinngemäß wiedergegeben – werden ohne Angabe der Quelle verwendet.
- Ghostwriting: eine Arbeit oder ein Teil davon wird durch Dritte erstellt und als eigene Leistung ausgegeben.

Alle genannten Formen stellen einen klaren Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis dar und werden entsprechend geahndet.

Werden beim wissenschaftlichen Arbeiten grundlegende Prinzipien beachtet, lassen sich Plagiate zuverlässig vermeiden. Da fremdes Wissen – mit Ausnahme von fachspezifischem Allgemeinwissen – stets belegt werden muss, ist es sinnvoll, relevante Textstellen bereits beim Lesen mitsamt vollständiger Quellenangabe festzuhalten. Um ein Gefühl dafür zu entwickeln, wann und wie korrekt zitiert werden sollte, empfiehlt es sich, Fachliteratur gezielt hinsichtlich ihrer Zitationsweise zu analysieren. Zudem sollten Inhalte nicht einfach übernommen, sondern in eigenen Worten wiedergegeben, also paraphrasiert, werden. Dabei genügt es nicht, den Originaltext nur geringfügig zu verändern – erforderlich ist eine inhaltlich eigenständige, sinngemäße Formulierung. Alle verwendeten Quellen sind vollständig im Fließtext sowie im Literaturverzeichnis anzugeben. Dabei sind die studiengangsspezifischen Richtlinien zum wissenschaftlichen Arbeiten zu beachten, insbesondere im Hinblick auf die korrekte Kennzeichnung fremden geistigen Eigentums.

4. Der Einsatz generativer Künstlicher Intelligenz (KI)

Generative KI bezeichnet technologiebasierte Unterstützungssysteme, die auf Grundlage von Eingaben (Prompts) selbstständig neue Inhalte – etwa Texte oder Bilder – erzeugen und dabei auch aus Nutzer*inneneingaben lernen. Die FERNFH begrüßt den reflektierten Einsatz solcher Technologien, weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass damit verbundene Handlungen besonders sorgfältige Reflexion, Transparenz und Dokumentation erfordern.

Angesichts der rasanten Entwicklungen in diesem Bereich gelten weiterhin die allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis. Auch bei der Nutzung generativer KI ist eine vollständige Eigenständigkeit aller im Rahmen von Studium, Lehre und Forschung erbrachten Leistungen sicherzustellen. Zur Wahrung der wissenschaftlichen Integrität und Redlichkeit sind alle verwendeten Hilfsmittel, einschließlich generativer KI, nachvollziehbar zu dokumentieren und offenzulegen – so wie es auch für andere Quellen üblich ist.

5. Konsequenzen bei Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis

Die hier dargelegten Standards guter wissenschaftlicher Praxis gelten verbindlich für alle Angehörigen der FERNFH, einschließlich der in Forschung, Lehre und Administration tätigen Personen. Im Falle eines groben oder vorsätzlichen Verstoßes behält sich die FERNFH das Recht vor, angemessene Konsequenzen gemäß den vertraglich vereinbarten Regelungen mit der betreffenden Person zu ergreifen.

Für die Gruppe der Studierenden finden sich studienrechtliche Hinweise im Fachhochschulgesetz (FHG §20), im allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der FERNFH sowie in der Ausbildungsvereinbarung der FERNFH.

Im FHG (§20) wird der Umgang mit Plagiaten und ähnlichen Täuschungshandlungen in folgender Bestimmung geregelt:

„Die Beurteilung einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit ist für ungültig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde. Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.“

Das „Erschleichen“ einer Prüfungsleistung wird dabei als vorsätzliche Handlung verstanden, etwa durch Irreführung oder Verschweigen, mit dem Ziel, ein besseres Ergebnis zu erzielen. An der FERNFH fallen darunter neben schriftlichen Prüfungen auch die üblichen Einsendeaufgaben (ESAs), da sie Teil der Gesamtpfungsleistung sind. Wird eine ESA als erschlichen bewertet, so gilt die gesamte Prüfungsleistung als ungültig und wird auf die zulässige Anzahl an Wiederholungen angerechnet.

Des Weiteren präzisiert die FERNFH Studien- und Prüfungsordnung, Allgemeiner Teil in ihrer aktuell gültigen Fassung den Begriff des Erschleichens und ergänzt damit die gesetzliche Regelung aus dem Fachhochschulgesetz.

"Als ‚Erschleichen‘ gilt auch, wenn sich der begründete Verdacht erhebt, dass die Prüfungsleistung nicht eindeutig dem jeweiligen Kandidaten oder der Kandidatin zugerechnet werden kann oder für die teilweise oder gänzliche Erstellung von Seminar- und Abschlussarbeiten entgeltliche oder unentgeltliche Dienstleistungen von ‚Ghostwritern‘ in Anspruch genommen wurden."

Weitere Konsequenzen studentischen Fehlverhaltens sind im Ausbildungsvertrag der FERNFH geregelt (III. Verpflichtung des/der Studierenden, Punkt 5, Ausbildungsvereinbarung der FERNFH, Stand 2020).

„Im Fall einer erheblichen Pflichtverletzung des/der Studierenden oder eines maßgeblichen Verstoßes gegen allgemeine akademische Standards, gegen die Disziplin, die Hausordnung oder gegen die Qualität der Mitarbeit des/der Studierenden kann das Kollegium Disziplinierungsmaßnahmen verhängen, die bis zum Ausschluss vom Fachhochschul-Studiengang reichen können.“

Auch wenn Themen rund um wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis mitunter Unsicherheiten auslösen können, sollte dabei stets eines im Vordergrund stehen: die Freude am Studieren, Lehren und Forschen – als zentrale Motivation und Grundlage akademischen Handelns.